Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

- **„Heilerziehungspflege“ (Bachelor of Arts)**

an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 53. Sitzung vom 18.11.2013 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Der Studiengang „**Heilerziehungspflege“** mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ an der **der Fachhochschule der Diakonie** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 mit Auflagen akkreditiert.

   Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.08.2014** anzuzeigen.

3. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2019.**

Auflagen:

1. Die Prüfungsordnung muss juristisch geprüft und veröffentlicht werden.
2. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ist das entsprechende Übereinkommen („Lissabon-Konvention“) zu beachten. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung – dies sind vor allem die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz für die Studierenden gewährleistet ist.
3. In der Prüfungsordnung muss festgehalten werden, dass jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber die Äquivalenzprüfung durchlaufen muss.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 10.12.2010.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Nach erfolgreichem Beginn des Studiengangs sollte die Professur „Heilerziehungspflege“ schnellstmöglich besetzt werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Gutachten zur Akkreditierung

des Studiengangs

- **„Heilerziehungspflege“ (Bachelor of Arts)**

an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld

Begehung am 17.09.2013

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Erik Weber	Evangelische Hochschule Darmstadt, Professor für „Integrative Heilpädagogik/Inclusive Education“
Prof. Dr. phil. Norbert Störmer	Hochschule Zittau/Görlitz, Berufungsgebiet: Heilpädagogik
Stephan Weber	Behindertenzentrum Roßdorf gemeinnützige GmbH (Vertreter der Berufspraxis)
Daniel Marcel Hesse	Student der Hochschule Magdeburg-Stendal (studentischer Gutachter)

Koordination:

Simon Lau	Geschäftsstelle AQAS, Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 10.12.2010.

Ablauf des Verfahrens

Die Fachhochschule der Diakonie beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Heilerziehungspflege“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 17.05.2011 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 16.11.2011 fand die erste Begehung am Hochschulstandort Bielefeld durch die erste Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden. Auf Grundlage des von der ersten Gutachtergruppe erstellten Gutachtens hat die Akkreditierungskommission von AQAS am 27.02.2012 die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens beschlossen, um der Hochschule die Möglichkeit zu geben, den Studiengang grundlegend zu überarbeiten.

Am 17.09.2011 fand die zweite Begehung am Hochschulstandort durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten erneut unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den überarbeiteten, schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der zweiten Begehung sowie dem Gutachten der ersten Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den neu vorgelegten Antrag.

1. Profil und Ziele des Studiengangs

Die Studierenden des Studiengangs sollen zu akademischen Fachkräften für die Eingliederungshilfe im (teil)stationären und ambulanten Bereich ausgebildet werden. Sie sollen in der Lage sein, ihre Tätigkeit wissenschaftlich zu fundieren und reflektieren. Sie sollen Hilfeprozesse selbständig in unterschiedlichen Settings steuern können.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen über pädagogische und pflegerische Kompetenzen verfügen und diese berufspraktisch integrieren können. Sie sollen ihre unterschiedlichen Handlungsfelder analysieren, reflektieren und selbständig weiterentwickeln können. Den Absolventinnen und Absolventen sollen instrumentelle, systemische, kommunikative bzw. soziale Kompetenzen vermittelt werden.

Die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sollen u.a. durch die Behandlung von ethischen Fragestellungen in einer Reihe von Modulen gefördert werden.

Es handelt sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang, der in Kooperation mit Fachschulen für Heilerziehungspflege angeboten werden soll. Laut Antrag handelt es sich um ein

duales Studiengangskonzept mit additiven und integrierenden Bestandteilen. Der Lehrplan der Fachschulen soll in modularisierter Form mit dem Hochschulcurriculum verzahnt werden.

Das Studium ist in vier Abschnitte aufgeteilt:

Der erste Abschnitt erfolgt an den Fachschulen und erstreckt sich auf die ersten sechs Semester. 60 CP sollen aus dieser Phase durch die Fachhochschule anerkannt werden. In dieser Phase absolvieren die Studierenden Praxisphasen und ein Berufspraktikum.

Der zweite Abschnitt verläuft parallel zum ersten im vierten bis sechsten Semester. In ihm sollen die Studierenden begleitende Module an der Fachhochschule im Umfang von 15 CP absolvieren.

Abschnitt 3 beginnt im siebten Semester. Bis zum Ende des 11. Semesters wird berufsbegleitend an der Fachhochschule studiert.

Der vierte Abschnitt im 11. Semester beinhaltet die Erstellung der Bachelorarbeit und die Absolvierung des dazugehörigen Kolloquiums.

Nach erfolgreichem Abschluss soll den Absolventinnen und Absolventen der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ vergeben werden.

Studierende der kooperierenden Fachschulen sollen zum Studium zugelassen werden, wenn sie über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Voraussetzung für die Aufnahme ist jedoch die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht von einer kooperierenden Fachschule kommen, können über eine Äquivalenzprüfung die Zulassung zum Auswahlverfahren erlangen.

Kompetenzen, die die Bewerberinnen und Bewerber an den kooperierenden Fachschulen erworben haben, können vom Prüfungsamt der Fachhochschule anerkannt werden.

Ein explizites Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen.

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept.

Bewertung

Die Etablierung eines Studiengangs Heilerziehungspflege steht im Kontext sich verändernder Berufsfelder und sich daraus ergebenden Anforderungen an die professionell Tätigen in Behindertenhilfe und Heilpädagogik. Daher ist zu begrüßen, dass die Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld hier eine Akademisierung eines Berufsfeldes anstrebt, das sich traditionell im Spannungsfeld von Pflege, Pädagogik und Erziehung entwickelt hat.

Das Studium an der Fachhochschule ist ausbildungs- und berufsbegleitend, die Studierenden müssen eine Stelle in einem heilerziehungspflegerischen Kontext nachweisen, um studieren zu können Die Nachfrage nach einem solchen Studiengang Heilerziehungspflege bei Studierenden und Praxisvertretern wird von allen Beteiligten als hoch eingeschätzt.

Zentrale Inhalte des zu etablierenden Studiengangs Heilerziehungspflege bewegen sich in einem inhaltlichen Feld, was einerseits versucht, das Thema Pflege bzw. Pflegeanteile integral in der Lebenswelt von Menschen mit z.T. sehr komplexen Unterstützungsbedarfen zu integrieren und andererseits die genuin heilpädagogische Dimension der Beziehungsgestaltung zentral im Studiengang zu berücksichtigen. Die in der Disziplin „Heilerziehungspflege“ rahmengebenden Säulen Pädagogik und Pflege, die u.a. bereits in der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) beschrieben sind, sollen auf Hochschulniveau miteinander verbunden werden, auch unter Berücksichtigung verschiedenste Konzepte von care.

Damit gibt sich der Studiengang „Heilerziehungspflege“ ein komplexes und anspruchsvolles inhaltliches Profil, welches in seiner wissenschaftstheoretischen Begründung noch nicht abgeschlossen ist. Grundlegend wird eine Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention und an einem sich abzeichnenden, veränderten Paradigma im heil- und sonderpädagogischen Feld

(weg von aussondernden Strukturen und hin zu der Gestaltung inklusiver Sozialräume) genannt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es eines interdisziplinär zu führenden Diskurses bedarf, in dem nicht nur der zu etablierenden Studiengang „Heilerziehungspflege“ sich zu positionieren hätte, sondern das gesamte in o.g. Veränderungsprozessen befindliche heil- und sonderpädagogische Feld. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass es eine ambitionierte Aufgabe sein wird, im Rahmen eines sich etablierenden Studienganges gleichzeitig auch die Etablierung einer sich neu formierenden wissenschaftlichen Disziplin, der Heilerziehungspflege, voran zu treiben. Der Studiengang hat mit einer Orientierung an drei Studienbereichen, der Heil- und Sonderpädagogik, der Pflegewissenschaft und der Heilerziehungspflege einen Rahmen geschaffen, der die Etablierung einer integrierten Handlungswissenschaft Heilerziehungspflege erleichtern soll.

Die Behindertenhilfe wird sich in den nächsten Jahren weiter verändern. In Bezug auf den wissenschaftstheoretischen Hintergrund des zu etablierenden Studiengangs ist die Einlösung des Anspruchs einzufordern, dass die erweiterten und spezifizierten Studieninhalte, die sich an o.g. Veränderungsprozessen zu orientieren hätten, tatsächlich dazu führen, dass sich die beruflichen Felder und damit auch die Angebotsstruktur für Menschen mit verschiedensten Beeinträchtigungen hin zu der Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens weiterentwickeln.

Die o.g. geschilderten Studiengangsziele spiegeln sich in entsprechenden Qualifikationszielen, die sich auf die oben diskutierten fachlichen und überfachlichen Aspekte beziehen, wieder. Im Modulhandbuch sind zu erwartende Lernergebnisse und Kompetenzen entsprechend formuliert. Die inhaltliche Verzahnung der fachschulischen und fachhochschulischen Anteile ist weitgehend transparent dargestellt.

Die wissenschaftliche Befähigung wird angestrebt durch das Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens als erstem Studienschwerpunkt zu Beginn des Fachhochschulstudiums (Modul 12) und durch den Anspruch, sog. evidenzbasiertes Denken und Handeln zu erlernen bzw. Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren. Dies wird mittels eines breit angelegten Forschungsmoduls (Modul 20) gewährleistet.

Die Strukturelemente Selbststudium, Lernen in Lerngruppen, Praxisbegleitung und Reflexion, Seminardiskussionen während der Präsenzphasen, Beratungsgespräche durch die Lehrenden und die Bachelorthesis fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Ebenso wird eine Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement durch eine intensive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Entwicklungen bezüglich der Leitkategorien Inklusion, Sozialraumorientierung und Teilhabe, sowie durch die Befähigung zur Auseinandersetzung mit ethischen Diskursen vorangetrieben.

Bezüglich der studiengangsbezogenen Kooperationen regeln Kooperationsverträge zwischen den beteiligten Fachschulen und der Fachhochschule der Diakonie die Verbindlichkeiten. Das Modulhandbuch wurde zusammen mit den Kooperationspartnern erarbeitet. Es wird angestrebt, sich einmal jährlich mit den Kooperationspartnern zu treffen, um insbesondere die Qualität der Module 1-10 zu betrachten. Damit soll gewährleistet werden, dass die Kooperationspartner an vergleichbaren Inhalten orientiert ausbilden. Zudem ist vorgesehen, einen festen „Kooperationstag“ stattfinden zu lassen. Die Schnittstelle zwischen Fachschulen und Fachhochschule stellt hier das Berufspraktikum dar.

Zur inhaltlichen Einordnung des Berufspraktikums wäre festzuhalten, dass die Fachschulen die Studierenden im Berufspraktikum begleiten, da sie dies gemäß der Vorgaben des Landes NRW verantworten müssen. Seminartage ergänzen das Praktikum, in dem die Integration von Praxis und Theorie sowie unterschiedliche Sichtweisen im Fachdiskurs zum Gegenstand gemacht werden.

Das Angebot für ein weiterführendes Studium soll früh an die Studierenden herangetragen werden. Die Fachhochschule hat sich in dem aktuellen Antrag bewusst aus dem Praktikum zurück-

gezogen, eine Überprüfung der Kompetenzen der Studierenden erfolgt nun über die Anfertigung von Facharbeiten (s.u.).

Die Hochschule trägt die akademische Gesamtverantwortung für die Durchführung des dualen Studiengangs. Falls eine Fachschule aus der Kooperation ausscheidet, ist nach Angabe der Fachhochschule die Fortsetzung des Studiums für die betroffenen Studierenden gesichert.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind transparent und veröffentlicht. 30 Studienplätze sind für Studierende von Kooperationspartnern vorgesehen, es können aber auch Studierende von nicht-kooperierenden Fachschulen zum Studium zugelassen werden. Mehr als 40-42 Studierende übersteigen nach derzeitigem Stand jedoch die kapazitiven Möglichkeiten der Fachhochschule. Das Auswahlverfahren zum Studium (gemäß der Zulassungsordnung) weist systematische Vergabekriterien aus.

Bezüglich des Übergangs von den Fachschulen zur Fachhochschule, der dazu notwendigen inhaltlichen Anforderungen und Lernzielüberprüfungen, sei die Bedeutung der Facharbeit bzw. der Äquivalenzprüfung herausgestellt:

Eine zu erstellende Facharbeit stellt die Äquivalenzprüfung dar. Die Facharbeit wird in den Fachschulen als fachpraktische Arbeit genutzt, die Themen für die Facharbeiten werden mit den Fachschulen entwickelt. Jeder Bewerber/jede Bewerberin muss eine Facharbeit schreiben. In diesem Kontext ergibt sich folgende Problematik: Die Zulassung der Studierenden kann nachträglich im 6. Semester scheitern, wenn die Facharbeit im Sinne der Äquivalenzprüfung als nicht bestanden bewertet wird. Zwischenzeitlich belegen die Studierenden aber im 4. und 5. Semester bereits Module an der Fachhochschule. Ob das Studium an der Fachhochschule bereits vor dem Ende des Zulassungsverfahrens aufgenommen werden kann, ist juristisch zu prüfen [Monitum 4]. Die Facharbeit wird somit als Prüfung von den Fachschulen und als Äquivalenzprüfung von der Fachhochschule genutzt. Sie muss eine inhaltliche Reflektion der Module 1-11 wiederspiegeln und ist darüber hinaus im Rahmen der Kooperation als QM-Werkzeug gedacht (die Qualität der Fachschulbildung kann somit überprüft werden). Eine Kompetenzprüfung der Module 1-11 durch die Facharbeit ist aus Sicht der Fachhochschule sowie der Gutachtergruppe realistisch und möglich.

Die Hochschule besitzt Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit der Studiereden. Die Funktion der Genderbeauftragten wird von einer weiblichen Kollegin wahrgenommen.

2. Qualität des Curriculums

Der Bachelorstudiengang „Heilerziehungspflege“ gliedert sich in zwei Phasen.

Der erste Studienabschnitt wird an einer Fachschule für Heilerziehungspflege absolviert. Der Lehrplan für eine Fachschulausbildung Heilerziehungspflege wurde in der Form modularisiert, dass sich die Ausbildung nunmehr in den Modulen 1-11 des Curriculums widerspiegelt. Von den die Berufsausbildung umfassenden 2400 Stunden werden 1120 Stunden über diese Module für das Studium anerkannt.

Der hochschulische Studienabschnitt im vierten Semester beginnt laut Antrag mit einer Einführung in die Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Modul 12). Dies ist die Phase, in der das noch in der Verantwortung der Fachschule liegende Berufspraktikum zu absolvieren ist. Nach Ende dieses Berufspraktikums werden in einer dem siebten Semester vorausgehenden Summerschool bereits die „Grundlagen von HEP als integrierender Handlungswissenschaft“ (Moduls 13.1) gelehrt, was im darauffolgenden Semester fortgesetzt wird (Modul 13.2).

Nach dieser Übergangsphase werden dann die nachfolgenden Module in der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Fachhochschule gelehrt. Hier sollen ab dem siebten Semester den Studierenden die Grundlagen der Bereiche „Sozial- und Heilpädagogik“, „Pflegewissenschaften“ und „Heilerziehungspflege“ vermittelt werden. In den folgenden Modulen sollen die Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Bereichen vertieft werden.

Im achten, neunten und zehnten Semester stehen den Studierenden laut Antrag 14 Wahlpflichtmodule aus den Bereichen „Leiten“, „Beraten“ und „Entwicklung begleiten“ zur Verfügung, von denen drei zu belegen sind.

Das Studium schließt im elften Semester mit der Erstellung der Bachelorthesis (inklusiv Kolloquium) ab.

Bewertung

Das vorliegende Curriculum eines Bachelorstudienganges „Heilerziehungspflege“ zeichnet sich dadurch aus, dass die bereits im Sozial- und Gesundheitswesen verankerte Fachschulausbildung zum Heilerziehungspfleger/zur Heilerziehungspflegerin mit einem Bachelorstudiengang eine gewisse Ausgestaltung und Erweiterung erfahren soll. In diesem Zusammenhang kommt diesem Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland ein Alleinstellungsmerkmal zu. Zudem soll dieser Studiengang jedoch auch ein dualer Studiengang sein. Folglich wird versucht, die Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege in das Studienkonzept zu integrieren. Um dies plausibel werden zu lassen, wurde mit einigen kooperierenden Fachschulen der Lehrplan der Fachschule so modularisiert (Module 1-11), dass nunmehr die 1. Phase des Studienkonzeptes die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege abbildet. Hierauf setzt nun die 2. Phase des Curriculums mit den Modulen 12-23 auf, die an der Fachhochschule zu studierenden sind.

Beide Phasen überlappen sich. So wird schon das Modul 12 gelehrt, während sich die Schülerinne und Schüler der Fachschule noch in einem in der Verantwortung der Fachschule liegenden Berufspraktikum befinden. Dem siebten Semester, dem eigentlichen Studienbeginn, vorgeschaltet ist noch das Modul 13.1, welches dann im siebenten Semester weitergeführt wird. Diese Übergangsphase ist fachlich gesehen durchaus schlüssig. Zu überprüfen ist jedoch, wie die in dieser Phase zu absolvierenden Prüfungsleistungen zu bewerten sind, da die Betroffenen ja erst mit dem siebten Semester als Studierende an der Fachhochschule immatrikuliert werden [Monitum 4].

Das Konzept erweist sich insgesamt als ein in sich schlüssiges. Durch die vorgesehenen Module der Phase 2 werden den Studierenden durchaus allgemeine, fachliche und methodische Kompetenzen bzw. Schlüsselkompetenzen vermittelt. Anhand der Module lässt sich ein spezifisches Profil eines Bachelorstudienganges „Heilerziehungspflege“ nachweisen. Ein Vergleich mit gleichartigen Studiengängen anderer Hochschulen ist dabei jedoch nicht möglich, da diesem Studiengang an der Fachhochschule der Diakonie (wie bereits erwähnt) ein Alleinstellungsmerkmal zukommt. Folglich kann eine Bewertung der im Curriculum definierten Studien- und Qualifikationsziele auch nur an dem Programm und aus dem Programm heraus erfolgen. Deutlich wurde jedoch bei dieser Prüfung, dass die im Curriculum fixierten Anforderungen durchaus dem Qualifikationsniveau eines Bachelorstudienganges nach dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ entsprechen.

Nach dem Curriculum sind 22 Module (einschließlich dem Modul zur Bachelorthesis und dem Kolloquium) als Pflichtmodule zu studieren. 15 Module sind Wahlpflichtmodule, von denen drei Module verpflichtend zu studieren sind. Diese Wahlpflichtmodule sind im Modul 23 zusammengefasst (Module 23.1 – 23.14) und sind im achten, neunten und zehnten Studienhalbjahr zu studieren.

Im Überblick aller Module gesehen, weisen die Lehrformen ein umfängliches Spektrum wie Vorlesungen, Seminare, Gruppenarbeiten, verschiedene Formen des E-Learning, Übungen, Selbststu-

dium, Projektarbeit, Literaturstudium, Praxisphasen und Kolloquien auf. Dabei stehen insbesondere aktivierende seminaristische Lernformen im Vordergrund.

Der Übergang von der ersten Phase des Studiums zur zweiten Phase geschieht nicht (wie bereits beschrieben) automatisch, wenn die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger/zur Heilerziehungspflegerin an einer Fachschule nachgewiesen werden kann. Voraussetzung für die Aufnahme ist vielmehr die erfolgreiche Teilnahme an der Äquivalenzprüfung (§ 5a der Prüfungsordnung). Diese umfasst eine Facharbeit und eine mündliche Prüfung. Nur bei einem Bestehen dieser Äquivalenzprüfung werden die Module 1-11 (Phase 1) anerkannt und mit insgesamt 60 ETCS angerechnet. Das Verfahren insgesamt wird in einer speziellen „Äquivalenzprüfungsordnung" geregelt. In der Prüfungsordnung ist zwar die Äquivalenzprüfung im Rahmen der Zulassung aufgeführt aber nicht, dass jede Bewerberin/jeder Bewerber dies (wie im Rahmen der Begehung besprochen) durchlaufen muss [Monitum 3]. Zu überlegen wäre auch der Umfang der Facharbeit (30-50 Seiten), der den Begutachtern hinsichtlich des Zwecks doch etwas hoch erschien.

Bezogen auf die Module 12 – 22 sind jeweils Modulprüfungen vorgesehen, so dass die jeweiligen Module immer mit einer Prüfung abschließen. Dies trifft auch für die Wahlpflichtmodule (Modul 23.1 – 23.14) zu. Auffallend ist jedoch, dass all diese Prüfungen hier „unbenotet" sein sollen. Ansonsten passen die ausgewählten Prüfungsformen durchaus gut zu den jeweiligen Themenschwerpunkten der einzelnen Module. Die geforderten Prüfungsformen umfassen Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Fallstudien wie auch Einzel- und Gruppenpräsentationen, so dass gewährleistet ist, dass Studierende im Verlauf des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennen lernen. Zudem ist den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben, partiell zwischen einzelnen Prüfungsformen wählen zu können.

Insgesamt dokumentiert die in diesem Zusammenhang wichtige Prüfungsordnung alle notwendigen Dinge. Die juristische Prüfung durch das zuständige Ministerium des Landes NRW wurde jedoch noch nicht abgeschlossen [Monitum 1].

Im Modulhandbuch sind alle Module vollständig dokumentiert. Alle für das Studium eines Moduls wichtigen Informationen können den jeweiligen Modulbeschreibungen entnommen werden. Bei den „sonstigen Informationen" ist jedoch auffallend, dass nicht immer einheitlich vorgegangen worden ist. Teilweise werden hier Literaturangaben vermerkt, andererseits aber auch nicht. Vielleicht wäre es aber bei einer nächsten Überarbeitung möglich, hier zu einer einheitlichen Vorgehensweise zu kommen. Eine Aktualisierung bzw. Veränderung des Modulhandbuches sollte gegeben sein. Gerade dann, wenn der Studiengang anlaufen wird, werden immer auch diesbezügliche Notwendigkeiten sichtbar werden.

Das didaktische Konzept dieses Studienganges ist ein Blended-Learning-Konzept. In diesem Konzept wird der Selbstlernzeit/dem begleiteten Selbststudium wie auch den Präsenszeiten eine große Gewichtung beigemessen. Gerade hinsichtlich der Organisation der Präsenzphasen gibt es konkrete Vorstellungen. So treffen sich die Studierenden einmal im halben Jahr eine ganze Woche und einmal im Monat drei Tage von Donnerstag bis Samstag, was durchaus praktikabel, plausibel und realisierbar erscheint. Eine weitere große Rolle wird Lerngruppen, den Praxisanteilen und dem E-Learning beigemessen.

Obligatorische Auslandsaufenthalte sind im Curriculum nicht vorgesehen, sie können jedoch fakultativ in den vorlesungsfreien Zeiten, d. h. konkret besonders in der etwa achtwöchigen Sommerpause durchgeführt werden.

3. Studierbarkeit des Studiengangs

Für den Studiengang soll in Zukunft eine Studiengangsleitung eingesetzt werden. Diese soll die Abstimmung der Module zu einander gewährleisten. Studiengangskonferenzen sollen in regel-

mäßigen Abständen stattfinden. Einmal pro Jahr sollen Gesamtstudiengangskonferenzen zusammen mit den Lehrkräften der Kooperationspartner, die im Studiengang vertreten sind stattfinden.

Eine Einführungsveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten soll in Modul 12 stattfinden.

Die Lehrenden sollen für die Studierenden im Rahmen der Präsenzzeiten erreichbar sein. Hinzu kommt laut Antrag die Beratung über die Lernplattform sowie Mail-Kontakt und Sprechstunden.

Als Lehr- und Lernformen sollen überwiegend Seminare genutzt werden. Übungen und Vorlesungen sollen ebenfalls genutzt werden. Als Prüfungsformen sind laut Antrag Klausuren, Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Übungen, Fallstudien, Kolloquien und mündliche Prüfungen vorgesehen.

Die Zuteilung der CPs zu den Modulen erfolgt laut Antrag nicht nach der angenommen Arbeitsbelastung der Studierenden sondern in erster Linie nach den Inhalten und Studienzielen der Module.

Die Präsenztage ab dem vierten Studiensemester sollen in der Freizeit der Studierenden stattfinden. Eine Wochenarbeitszeit (inkl. Beruflicher Tätigkeit) von 48 Stunden soll nicht überschritten werden. In den Semestern vier und fünf finden insgesamt acht Präsenztage verteilt über die Semester statt. Die Präsenzphasen in den folgenden Semestern bestehen laut Antrag aus Präsenzwochen und aus 2- bzw. 3-Tage-Blöcken.

Der Nachteilsausgleich ist in § 15 Abs. 6 der Prüfungsordnung geregelt. Laut Bestätigung der Hochschulleitung wurde die Prüfungsordnung beim Wissenschaftsministeriums NRW zur juristischen Prüfung eingereicht.

Bewertung

Nach Einsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, im Einklang mit der Vorort-Begehung bzw. dem Gespräch mit den einzelnen Statusgruppen, konnte die Gutachtergruppe grundsätzlich einen positiven Eindruck gewinnen.

Nach Auffassung der Gutachter ist die Studienorganisation, in Form der Verantwortlichkeit für den Studiengang, eindeutig geregelt. Eine inhaltliche, logische Struktur des Studienkonzeptes ist ersichtlich und wurde in den Gesprächsrunden mit den Programmverantwortlichen plausibel untermauert. Durch die Verbindung zwischen den Fachschulen und der Fachhochschule, ergibt sich ein sehr individueller und einzigartiger Studiengang in der deutschen Hochschullandschaft.

Dies liegt nach Aussagen der Hochschule in den neuen Anforderungsprofilen der Heilerziehungspflege (HEP), welche sich in den letzten Jahren eine neue Profilausrichtung als Ziel gesetzt hat.

Darüber hinaus ergibt sich eine sehr neuartige Zielorientierung in der Ausbildung zum HEP. Dies ist nach Aussagen der Hochschulleitung und den integrierten „Fachschulpartnern“ in diesem Studienkonzept auch in der Betreuung und Beratung berücksichtigt worden. Letzteres zeigte sich in der intensiven Zusammenarbeit bei der Konzepterarbeitung. Grundständig werden Fachschulbesucher auf die weiterführende Hochschulphase informiert und im Eignungsfall ebenso auf das anschließende Hochschulstudium vorbereitet bzw. informiert.

Aktuelle Kohorten der Fachschulbesucher zeigen ein reges Interesse an einer Weiterführung der Ausbildung. Positiv ist die Installierung einer sogenannten „Vollversammlung“ von Studierenden und Lehrenden in diesem Kontext zu benennen. Ebenso ist nach Aussagen der Studierenden ein hohes Interesse an Vorschlägen von Studierenden bei der „Weiterentwicklung“ des Studienganges von Seiten der Hochschule zu spüren.

Dies ist nach Auffassung der Gutachtergruppe ein positives Indiz für eine gute Informationspolitik der Fachschulen und der Hochschule an die studierendeninteressierten Personengruppen. Eine

individuelle Informationspolitik und Einführung in das darauf folgende/anschließende Studium ist in der „Hochschulphase“ ebenso signifikant vorhanden.

Parallel zur allgemeinen Orientierungshilfe für Studierende ist eine spezielle Beratungs- und Betreuungshilfe für Studierende mit einer Behinderung bzw. für Studierende in besonderen Lebenslagen, aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung selbstverständlich und gegenwärtig vorhanden.

Bei der Einsicht und Überprüfung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) wurden grundlegende Prüfkriterien, wie Workload-Berechnung, Verteilung der Eigenleistungen, Varianz der Prüfungsformen und inhaltliche Konzepte durch die Gutachtergruppe gesichtet.

Dabei wurde die Leistungspunkt-Verteilung als grundlegend plausibel eingestuft. Bei der allgemeinen Bewertung der Leistungspunkt-Vergabe, sehen die Gutachter keine grundlegenden Problemlagen.

Bei der Überprüfung der Umsetzung der Lissabon-Konvention konnte die Gutachtergruppe keine Regelung in der Prüfungsordnung finden. Die Gutachter sehen daher eine Nacharbeit der Prüfungsordnung als außerordentlich wichtig an [Monitum 2].

Bei der Überprüfung der Prüfungsdichte und -organisation sind der Gutachtergruppe keine wesentlichen Widersprüche ersichtlich. Ein Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung klar geregelt. Dies zeigt sich ebenso in der individuellen Problemlagen-Orientierung der Hochschule.

Die Hochschule biete eine individuelle Lösung für Wiederholungen an. Dies ist z. B. im § 8 Abs. 3 niedergeschrieben festgehalten und ist als sehr positiv zu bewerten.

Jedoch ist eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch vakant [Monitum 1].

Bei der Einschätzung der Betreuungsleistung der Studierenden in der Praxisphase, sehen die Gutachter im Konzept keine Widersprüche. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Studierenden in dem Studienkonzept von beiden Akteuren (Arbeitgeber und Hochschule) ausreichend betreut werden. Im Falle eines Wegfalls der betrieblichen Komponente in dem sogenannten „Dualen Studiengang“ ist die Hochschule sehr interessiert daran, eine Lösung mit den Studierenden zu suchen. Die Gutachter sehen in diesem Punkt eine hohe Verantwortung der Hochschule und bewerten dies als umsetzbar und realistisch.

Abschließend kann eine positive Bewertung der Studierbarkeit in diesem Zusammenhang ausgesprochen werden.

4. Berufsfeldorientierung

Die Absolvierung des Studiums soll die Studierenden u.a. für Tätigkeiten in den Bereichen „Stationäre Wohnformen“, „Ambulante Bereiche“, „Familien“, „Frühförderung“ und als Anbieter von Servicestellen qualifizieren.

Laut Antrag sehen die Träger der Hochschule einen großen Bedarf an Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs. Bei der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wurden nach Angaben der Hochschule Leitungskräfte und Personalverantwortliche drei großer Träger aus der Region einbezogen.

Erfahrungen aus der Berufstätigkeit der Studierenden sollen als Praxistransfer Eingang ins Studium finden. Ebenso soll die Theorie mit der Praxis rückgekoppelt werden.

Bewertung

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang Heilerziehungspflege als ein qualifiziertes Studium in Kombination mit einer Ausbildung konzipiert ist. Das Studium ermöglicht während der

Studienzeit und danach den Einsatz der Studierenden im gesamten Bereich der sogenannten Behindertenhilfe. Ebenfalls wird aus Sicht der Gutachtergruppe durch die Qualifikationsziele des Studiums der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in der Leitungsebene ermöglicht.

Die Verbindung von Praxis und Theorie ist für den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer während der Ausbildung und während des Studiums aus Sicht der Gutachtergruppe vorteilhaft. Die Struktur des Studiums ermöglicht eine weitgehende Selbstfinanzierung der Studierenden währenddessen und für den Arbeitgeber eine Arbeitskraft, die mindestens während der Studienzeit in der Einrichtung bleibt. Letztere gewinnt durch die Teilzeitarbeit einen Mehrgewinn durch den Theorieeinfluss des Studiums und eine qualifizierte Fachkraft, die auch nach Abschluss des Studiums zur Verfügung stehen kann.

Die Fachschulen befinden sich in einer konstruktiven Kooperation mit der Fachhochschule und begegnen sich fachlich auf Augenhöhe. Beide Partner wollen ihren Studierenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung und einen erweiterten Zugang zu einem Studium ermöglichen. Fachschule und Fachhochschule stehen beide hinter dem Studiengang und deren Zielen. Diese Kooperation ermöglicht den Studierenden eine an der Praxis orientierte Ausbildung mit anschließender theoretischer Vertiefung.

Durch die kurzen Wege innerhalb der Fachhochschule und den engen Kontakt mit den Hochschullehrern, erlernen die Studierenden nach Einschätzung der Gutachtergruppe ein fachliches, respektvolles und angemessenes Verhalten für die Arbeitswelt. Auch die Studierenden, mit denen im Rahmen der Begehung gesprochen wurde, bezeugten eine lern- und arbeitsfreundliche Atmosphäre an der Fachhochschule, was für die Praxis ein Zugewinn ist.

Das Studium soll u.a. für die Leitungsebene qualifizieren. Fachpersonal kann so von den Unternehmen aus dem Kreis der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezogen werden. Die Module befähigen die Studierenden zu einer Auseinandersetzung mit Themen der Behindertenhilfe sowie zu einer heilerzieherisch-pflegerischen Tätigkeit. Die Ausbildung in den Fachschulen bietet eine solide Grundlage, die im Praxisfeld des Anerkennungsjahres erprobt und angewandt werden kann. Die Module der Fachhochschule beinhalten eine theoretische Auseinandersetzung mit den Aufgabengebieten der Behindertenhilfe. Die Belegung von Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden sich individuell auf bestimmte Inhalte und für mögliche folgende Einsatzstellen (Leitung, Pädagogik und Beratung) zu qualifizieren.

Die beruflichen Erfolgsaussichten werden von der Gutachtergruppe als gut bewertet.

Die Module der Fachhochschulausbildung bilden die Studierenden zu kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Feld zwischen Pädagogik und Pflege in der Behindertenhilfe aus. Es ist abzusehen, dass in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichsten Paradigmen von Pflege, Pädagogik und deren Widersprüchen, eine Fachlichkeit bei den Studierenden entsteht, auf die in der Praxis zurückgegriffen werden kann und in vielen Bereichen erforderlich ist.

Durch den Studiengang Heilerziehungspflege wird ein dringendes Anliegen der Praxis thematisiert und damit „studierbar“ gemacht. Der Studiengang scheint eine direkte Reaktion auf die praktische Herausforderung der Verbindung von Pflege und Pädagogik durch eine Verwissenschaftlichung des Sozialen zu sein. Allerdings bleibt offen (wie aber auch in anderen Wissenschaftsbereichen der sogenannten Behindertenhilfe), wie sich der Studiengang zu den Fragen von Integration und Inklusion verortet und einen Standpunkt bezieht. Dies wird sich im Prozess zeigen. Kritisch anzumerken bleibt, dass hier die Gefahr besteht, dass der Studiengang Heilerziehungspflege die Praxis und die Träger befriedet und an die Praxis angepasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbildet, die dadurch die bisherigen Strukturen der Behindertenhilfe erhalten, statt sie zu verändern. Ob dies so kommt, wird sich ebenfalls im Prozess der Entwicklung des Studiengangs bzw. des wissenschaftlichen Bereichs insgesamt zeigen.

5. Personelle und sächliche Ressourcen

Pro Jahr sollen 30 Studierende in den Studiengang aufgenommen werden.

Für die Lehre im Studiengang stehen laut Antrag aktuell 10 Professuren zur Verfügung. Hinzu kommen fünf weitere Lehrende. Laut Antrag hat keine der Stellen aktuell einen kw-Vermerk. Auslaufende stellen im Akkreditierungszeitraum sollen wiederbesetzt werden. Für einige Module sollen zusätzlich Lehrbeauftragte gewonnen werden (aktuell fünf Lehrbeauftragte).

Die Lehrveranstaltungen der Lehrbeauftragten sollen regelmäßig evaluiert werden.

Für die Weiterqualifikation der Lehrenden verfügt die Hochschule nach eigenen Angaben u.a. über einen Medienpädagogen, der Schulungen abhält. Die Lehrenden sollen sich in externen Seminaren z.B. didaktisch weiterbilden können.

Im Laufe des ersten Studienabschnitts (ab 2014) soll eine Professur für das Fach „Heilerziehungspflege“ geschaffen und besetzt werden.

Die Finanzierung des Studiengangs soll u.a. durch Studiengebühren erfolgen. Die Fachhochschule erhält jährliche Zuwendungen durch ihre Gesellschafter.

Die Studierenden haben Zugang zur Universitätsbibliothek Bielefeld, zur Bibliothek der FH und zu lizensierten Datenbank über einen VPN-Zugang.

Ab dem Jahr 2015 soll der Hochschule ein neues Gebäude mit erweiterten Seminarräumen und einer Zentralbibliothek zur Verfügung stehen.

Bewertung

Es sind – auch unter der Berücksichtigung von Verflechtungen mit anderen Studiengängen - genügend und geeignete Ressourcen vorhanden, um die Lehre sowie die Betreuung der Studierenden im Studiengang zu gewährleisten. Nach erfolgreichem Beginn des Studiengangs sollte die Professur „Heilerziehungspflege“ jedoch schnellstmöglich besetzt werden [Monitum 5].

Eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals ist gegeben.

Die Hochschule verfügt über geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung.

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist ausreichend, um die Lehre adäquat durchzuführen.

6. Qualitätssicherung

Die Hochschule verfügt über einen Qualitätsbeauftragten.

Im Rahmen von Hochschulkonferenzen sollen mit Studierendenvertretern vor allem organisatorische Aspekte des Studiums diskutiert werden.

Jeden Herbst soll eine allgemeine Evaluation durchgeführt werden. Alle Module des Studiengangs sollen per Online-Befragung evaluiert werden. Mögliche Konsequenzen sollen in den Studiengangskonferenzen besprochen werden.

Im Rahmen der Gesamtstudiengangskonferenzen sollen evtl. Probleme mit den beteiligten Fachschulen diskutiert werden. Evaluationsergebnisse der Fachschulen sollen miteinbezogen werden. Im Ernstfall soll der Kooperationsvertrag gekündigt werden. Die Qualitätsprüfung der anzuerkennenden Fachschulmodule (1-11) soll im Rahmen der Äquivalenzprüfung stattfinden.

Eine Absolventenbefragung soll regelmäßig über den Alumni-Zugang der Lernplattform erfolgen.

Zwischen der Fachhochschule der Diakonie und den kooperierenden Fachschulen sollen jeweils Kooperationsverträge geschlossen werden.

Bewertung

Insbesondere durch die in Kapitel zu „Profil und Ziel des Studiengangs“ beschriebenen Regelungen bezüglich der Facharbeiten bzw. der Äquivalenzprüfung ist festzuhalten, dass in Bezug auf qualitätssichernde Maßnahmen eine Verbindung zwischen den Fachschulen und der Fachhochschule hergestellt ist und gewährleistet wird, dass die in den Fachschulen erworbenen Kompetenzen zu Beginn der Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule evaluiert werden können. Eine Überprüfung der learning outcomes der Module 1-11 ist somit gegeben. Falls das Studien- bzw. Ausbildungsziel nicht erreicht wird, also dauerhafte Abweichungen von der gemeinsamen Grundlage nicht abgestellt werden können, ist festgehalten, dass der Kooperationsvertrag mit der betreffenden Fachschule gekündigt werden kann.

Die Fachschulen und die Fachhochschule haben jeweils eigene Lernplattformen. Die Fachhochschule nutzt Moodle ab Modul 12.

Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung liegen noch nicht vor. Der Workload basiert bisher auf Schätzwerten. Aufgrund des differenzierten Evaluationssystems der Hochschule kann aber davon ausgegangen werden, dass mögliche Veränderungsbedarfe zeitnah sichtbar gemacht werden können. Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen mittels Online-Fragebögen und direkten Gesprächen. Eine Workloadbefragung ist in diesen Fragebögen enthalten. Hinzu kommen z.B. Gespräche in der Mitte des Studiums.

Aus Gesprächen mit Studierenden anderer Studiengänge im Rahmen der Begehung wurde auch sichtbar, dass die Studienziele gut zu bewältigen seien, was auch mit der als gut empfundenen Beratungskultur an der Hochschule in Verbindung gebracht wurde.

Der Studienerfolg manifestiert sich auf der individuellen Ebene in Form von Feedbacks der Dozierenden und Kommilitonen bzw. Kommilitoninnen in den Lerngruppen, durch benotete Prüfungsleistungen sowie durch die erfolgreiche Bachelorthesis.

Untersuchungen zum Absolventenverbleib liegen selbstverständlich noch nicht vor. Aufgrund der berufsbegleitenden Struktur des Studiengangs ist aber eine Theorie-Praxis-Verknüpfung gegeben, die noch nach wissenschaftlichen Standards zu evaluieren wäre. Alumnibefragungen werden von der Hochschule durchgeführt. In Zukunft auch für diesen Studiengang.

7. Empfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Heilerziehungspflege**“ an der Fachhochschule der Diakonie mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ mit Auflagen zu akkreditieren.

Monita:

1. Die Prüfungsordnung muss juristisch geprüft und veröffentlicht werden.
2. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ist das entsprechende Übereinkommen („Lissabon-Konvention“) zu beachten. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung – dies sind vor allem die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz für die Studierenden gewährleistet ist.
3. In der Prüfungsordnung muss festgehalten werden, dass jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber die Äquivalenzprüfung durchlaufen muss.
4. Es kann formal problematisch sein, dass das Modul 12 bereits vor der Äquivalenzprüfung belegt werden kann. Ob das Studium an der Fachhochschule bereits vor dem Ende des Zulassungsverfahrens aufgenommen werden kann, ist juristisch zu prüfen.

5. Nach erfolgreichem Beginn des Studiengangs sollte die Professur „Heilerziehungspflege“ schnellstmöglich besetzt werden.